



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

81

1988

Berlin, den 17, Mai 1988

Teil I Nr. 9

Tag	Inhalt	Seite
5. 4. 88	Vierte Verordnung über das Deutsche Rote Kreuz der DDR	81
21. 4. 88	Anordnung über Aufgaben und das komplexe Zusammenwirken bei grundfondswirtschaftlichen Untersuchungen	81
14. 4. 88	Anordnung über die Planung, Bilanzierung und Abrechnung des Anlagenexports einschließlich der Zulieferungen und Leistungen für den Anlagenexport	83
4. 4. 88	Anordnung Nr. 74 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	88
	Berichtigung	88

Vierte Verordnung¹ über das Deutsche Rote Kreuz der DDR vom 5. April 1988

Zur Änderung der Verordnung vom 23. Oktober 1952 über die Bildung der Organisation „Deutsches Rotes Kreuz“ (GBl. Nr. 150 S. 1090), zuletzt ergänzt und geändert durch die Dritte Verordnung vom 21. Oktober 1966 über das Deutsche Rote Kreuz (GBl. II Nr. 125 S. 789) wird folgendes verordnet:

§ 1

Im § 1 Abs. 1 der Verordnung wird „Dresden“ geändert in:
„Berlin, Hauptstadt der DDR“.

§ 2

§ 1 Abs. 2 der Verordnung erhält folgende Fassung:
„(2) Die Organisation ist juristische Person.“

§ 3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. April 1988

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**
W. Stoph
Vorsitzender

OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger
Minister für Gesundheitswesen

¹ Dritte Verordnung vom 21. Oktober 1966 (GBl. II Nr. 125 S. 789)

Anordnung über Aufgaben und das komplexe Zusammenwirken bei grundfondswirtschaftlichen Untersuchungen vom 21. April 1988

Zur Verbesserung der Planung und Vorbereitung von Investitionen in der Industrie wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

- (1) Diese Anordnung gilt für die zentralgeleiteten
- volkseigenen Kombinate der Industrie (nachfolgend Kombinate der Industrie genannt),
 - volkseigenen Bau- und Montagekombinate des Bauwesens (nachfolgend Bau- und Montagekombinate genannt)
- sowie für die
- Bezirksplankommissionen und
 - Bezirksbauämter.

(2) Diese Anordnung ist in anderen Bereichen der Volkswirtschaft, die Investitionen mit Industriebaucharakter durchführen, entsprechend anzuwenden.

§ 2

Die Ordnung über Aufgaben und das komplexe Zusammenwirken der Kombinate der Industrie, der Bau- und Montagekombinate und der territorialen Planungsorgane zur Senkung des Bauaufwandes für Investitionsvorhaben der Industrie durch eine zielgerichtete grundfondswirtschaftliche Arbeit (Anlage) wird für verbindlich erklärt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1988 in Kraft.

Berlin, den 21. April 1988

**Der Minister
für Bauwesen**

Junker

**Der Vorsitzende
der Staatlichen
Plankommission**
Schürer